Betriebssatzung
der Stadt Rahden für den Straßenbetrieb Stadt Rahden

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
14.12.2006	Neufassung	01.01.2007	29.12.2006
13.12.2012	§ 13	19.12.2012	18.12.2012
26.05.2023	§§ 3, 4	31.05.2023	30.05.2023
06.01.2025	§ 14	08.01.2025	07.01.2025
15.04.2025	§§ 3, 14 und 16	18.04.2025	17.04.2025
08.10.2026	§§ 3, 4, 7, 8, 9, 12	01.10.2026	09.10.2026

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert das durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW.S.644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Rahden am 14.12.2006 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand des Betriebes

(1) Der Straßenbetrieb in der Stadt Rahden wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung (nachfolgend „Betrieb“) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Zweck des Betriebes ist

1. der Bau und die Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie von Ingenieurbauwerken,

2. die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes nach dem Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) im Stadtgebiet Rahden,

3. der Betrieb und die Unterhaltung des städtischen Bauhofes.

(3) Der Betrieb betreibt alle Tätigkeiten und Geschäfte, die mittelbar oder unmittelbar mit den in Absatz 2 genannten Aufgaben zusammenhängen, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Aufgaben des Betriebes fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

(4) Der Betrieb ist zu allen Maßnahmen berechtigt, durch die der Betriebszweck gefördert wird. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.

§ 2
Name des Betriebes

Der Betrieb führt den Namen

„Straßenbetrieb Stadt Rahden“

§ 3
Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einer technischen und einer kaufmännischen Leitung. Die Betriebsleitung wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeistes durch den Rat bestellt.

Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

Bei Abwesenheit der Betriebsleitung oder Teilen der Betriebsleitung greifen die innerbetrieblich festgelegten Vertretungsregelungen.

(2) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Straßenerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.

a) Die technische und die kaufmännische Betriebsleitung ist jeweils zur Auftragserteilung bis zum Auftragswert von 50.000 € (netto) einzelzeichnungsbefugt. Bei Auftragswerten über 50.000 € (netto) zeichnet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister gemeinsam mit einem Mitglied der Betriebsleitung.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

(4) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansichten zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

§ 4
Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Rahden ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

a) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 5.000 € (netto) übersteigen,
b) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.500 € (netto) übersteigen und
c) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.

(3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Über alle wichtigen Angelegenheiten die gemeindliche Entwicklung betreffend ist er von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu unterrichten. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin / der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5
R a t

Der Rat der Stadt Rahden entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Insbesondere entscheidet er über:

a) die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung,
b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
d) die Rückzahlung von Eigenkapital

§ 6
Bürgermeisterin / Bürgermeister

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

(2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.

(3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

(4) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Betriebes.

§ 7
Kämmerin / Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin / dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Halbjahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm

ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe obliegt innerhalb der Betriebsleitung der kaufmännischen Betriebsleitung.

§ 8
Personalangelegenheiten

(1) Für die im Eigenbetrieb eingesetzten bzw. einzusetzenden Dienstkräfte gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Rahden. Die Betriebsleitung wirkt bei allen Personalangelegenheiten mit.

§ 9
Vertretung des Betriebes

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten der Einrichtung, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In allen übrigen Angelegenheiten der Einrichtung vertritt düe Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Stadt.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke öffentlich bekannt gemacht.

§ 10
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11
Stammkapital

(1) Das Stammkapital des Betriebes beträgt 1.000.000 €.

(2) In der Bilanz des Betriebes zum 01.01.2007 sind durch Ausgliederung vom kameralen Haushalt folgende Vermögens- und Schuldwerte berücksichtigt:

- Summe übertragenes Anlagevermögen 36.934 T€
- Summe übertragene Verbindlichkeiten 7.884 T€.

§ 12
Wirtschaftsplan

(1) Der Betrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 20 % überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Beträgt die Mehrausgabe weniger als 25.000 €, ist die Zustimmung des Betriebsausschusses nicht erforderlich. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin / den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13
Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14
Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach handelsrechtlichen Grundsätzen bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts beinhaltet nicht die Anwendung der Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung hat nicht zu erfolgen.

§ 15
Personalvertretung

Der Betrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Rahden, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Rahden auch die Personalvertretung für den Betrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16
Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Ziele und Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG NRW) sind zu beachten und anzuwenden.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2026 in Kraft.